

Der Gemeinderat Wohlen, gestützt auf § 2 Abs. 2 des Elternbeitragsreglements (EBR) für familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. Mai 2013, erlässt die nachstehende Verordnung.

§ 1 Anwendungsbereich (§2 EBR)

¹ Das Elternbeitragsreglement wird von der Gemeinde Wohlen bei den Kindertagesstätten angewendet, die eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen haben.

² Das Elternbeitragsreglement gilt für Kinder ab 4 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

⁴ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Die soziale Indikation wird durch die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung festgelegt. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen.

Der Gemeinderat Wohlen, gestützt auf § 2 Abs. 2 des Elternbeitragsreglements (EBR) für familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. Mai 2013 **und der Teilrevision vom 16. November 2015**, erlässt die nachstehende Verordnung.

§ 1 Anwendungsbereich (§2 + §4 EBR)

¹ Das Elternbeitragsreglement wird von der Gemeinde Wohlen bei den Kindertagesstätten angewendet, die eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen haben.

² Das Elternbeitragsreglement gilt für Kinder ab 4 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

⁴ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Die soziale Indikation wird durch die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung festgelegt. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen.

Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 2 Konkubinat und Steuerdaten (§ 8 EBR)

¹ Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.

² Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 3 Abzüge (§ 9 EBR)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

a) Basisabzug	CHF	12'000.00
b) Abzug pro Elternteil	CHF	7'000.00
c) Abzug pro Kind	CHF	4'000.00

§ 4 Basisbeitrag (§11 EBR)

Der Basisbeitrag beträgt CHF 22.70 pro Kind und Betreuungstag beim Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen.

§ 5 Leistungsbeitrag (§ 12 EBR)

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.07 je CHF 1'000.00 (1.07 Promille) des massgebenden Beitrags.

§ 6 Einstufung der Betreuungsangebote (§ 14 EBR)

Für die Kindertagesstätten gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen

Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 2 Konkubinat und Steuerdaten (§ 8 EBR)

¹ Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein **Zusammenleben eines Paares** von über zwei Jahren.

² Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 3 Abzüge (§ 9 EBR)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

a) Basisabzug	CHF	10'000.00
b) Abzug pro Elternteil	CHF	6'000.00
c) Abzug pro Kind	CHF	4'000.00

§ 4 Basisbeitrag (§11 EBR)

Der Basisbeitrag beträgt **CHF 20.00** pro Kind und Betreuungstag beim Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen.

§ 5 Leistungsbeitrag (§ 12 EBR)

Der Abschöpfungsgrad beträgt **CHF 1.18** je CHF 1'000.00 (**1.18** Promille) des massgebenden Beitrags **gemäss EBR §10**.

§ 6 Einstufung der Betreuungsangebote (§ 14 EBR)

Für die **Betreuungsmodule in Kinderkrippen** gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen

Redaktionelle Änderung

Auf Grund der geänderten Abzüge der letzten Revision des Steuergesetzes müssen die Basisabzüge geändert werden, wenn die Gemeinde Wohlen die familienexterne Kinderbetreuung nicht höher als vor der Revision mitfinanzieren will (insbes. Erhöhung Fremdbetreuungsabzug und Kinderabzug, Reduktion Maximalsatz Einkommensteuer).

Reduktion des Basisbeitrag von CHF 22.70 auf CHF 20.00

Erhöhung des Abschöpfungsgrads von 1.07 ‰ auf 1.18 ‰. Das ergibt eine durchschnittliche Erhöhung um 8.5% und kompensiert die Steuergesetzrevision welche im Umfang von 4 bis 8% wirksam wird.

Präzisierung

Elternbeiträge (CHF):

	Prozent	minimal	maximal
a) Ganztagesbetreuung	100%	22.70	100.00
b) Halbtagesbetr. mit Mittagessen (7 Std.)	70%	15.90	70.00
c) Halbtagesbetr. ohne Mittagessen (5 Std.)	50%	11.35	50.00
d) Mittagessen mit Betreuung	20%	4.55	20.00

§ 7 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung (§ 17 EBR)

¹ Die Eltern müssen mit den Betreuungsanbietern, die eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen abgeschlossen haben, die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Kindertagesstätte die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement der Kindertagesstätte geregelt. Änderungen in den Betreuungsvereinbarungen müssen dem Sozialen Dienst der Gemeinde Wohlen umgehend oder bis spätestens Ende des Monats gemeldet werden. Das Betriebsreglement der Kindertagesstätte ist den Sozialen Diensten der Gemeinde Wohlen zur Kenntnis zu unter-

bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

b)	Halbtagesmodul mit Mittagessen (7 Std.)	70%	14.00	70.00
c)	Halbtagesmodul ohne Mittagessen (5 Std.)	50%	10.00	50.00
d)	Modul Mittagessen mit Betreuung	20%	4.00	20.00

§ 7 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung (§ 17 EBR)

¹ Die Eltern müssen mit den Betreuungsanbietern, die eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen abgeschlossen haben, die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Kindertagesstätte die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs sind im Betriebsreglement der Kindertagesstätte geregelt. Änderungen in den Betreuungsvereinbarungen müssen dem Sozialen Dienst der Gemeinde Wohlen umgehend oder bis spätestens Ende des Monats gemeldet werden. Das Betriebsreglement der Kindertagesstätte ist den Sozialen Diensten der Gemeinde Wohlen zur Kenntnis zu unter-

breiten. Das Gleiche gilt für Änderungen im Betriebsreglement.

§ 8 Nichtbeanspruchen des Betreuungsangebots (§17 EBR)

¹ Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

² Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an die Kindertagesstätte gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

³ Bei einer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

§ 9 Ferienbedingte Abwesenheit (§17 EBR)

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

§ 10 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben (§ 18 EBR)

Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Eltern in Rechnung gestellt.

breiten. Das Gleiche gilt für Änderungen im Betriebsreglement.

§ 8 Nichtbeanspruchen des Betreuungsangebots (§17 EBR)

¹ Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

² Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an die Kindertagesstätte gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

³ Bei einer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

§ 9 Ferienbedingte Abwesenheit (§17 EBR)

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

§ 10 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben (§ 18 EBR)

Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Eltern in Rechnung gestellt.

§ 11 Neuberechnung des Elternbeitrags (§§ 20 und 21 EBR)

¹ Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.

² Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

§ 11 Neuberechnung des Elternbeitrags (§§ 20 und 21 EBR)

¹ **Ordentliche Neuberechnung:** Die Neuberechnung erfolgt per 1. November aufgrund der neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

² **Ausserordentliche Neuberechnung:** Verändern sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, Schulden) um mehr als CHF 10'000 pro Jahr,
- so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10',000 verpflichtet
- bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000 berechtigt,
eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen.

Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.

Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Per 1. August ist die Veranlagungsquote noch zu wenig hoch. Ziel ist die Neuberechnung mit möglichst vielen aktuellen Veranlagungen vornehmen zu können.

Präzisierung zur ausserordentlichen Neuberechnung, da bisherige Formulierung in der Anwendung zu Unklarheiten geführt hat.

§ 12 Beitragsermässigung (§ 25 EBR)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die §§ 9 und 10 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen.

§ 13 Vollzug

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2014 in Kraft.

Wohlen, 27. Mai 2013

Gemeinderat Wohlen

§ 12 Beitragsermässigung (§ 25 EBR)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die §§ 9 und 10 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen.

§ 13 Vollzug

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. Mai 2013.

Wohlen, 19. Oktober 2015

Gemeinderat Wohlen